

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8016, 13/8453 –

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

A. Problem

Mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt geschaffen. Nach dem TKG wird eine Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) errichtet, die die Aufgaben der Regulierung wahrnimmt, die sich aus dem TKG und anderen Gesetzen (vgl. Entwurf eines Postgesetzes, Drucksache 13/7774) ergeben.

Die Regulierungsbehörde soll zum 1. Januar 1998 ihre Arbeit aufnehmen. Es sind hierfür die erforderlichen personalrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Regulierungsbehörde zu schaffen. Gleichzeitig sind Überleitungsregelungen für die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) und seines nachgeordneten Bereichs zu treffen.

Im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz von 1994 (Postreform II) und in Umsetzung des TKG sind zahlreiche Regelungen des Bundesrechts, die nicht mehr in Einklang mit diesen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind, anzupassen. Dies betrifft einerseits Unstimmigkeiten in der verwendeten Terminologie, andererseits aber auch Diskrepanzen in der materiellen Rechtslage. Hier ist insbesondere die erforderliche Schließung von Strafbarkeitslücken bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie die Sicherstellung der Überwachbarkeit von Telekommunikation durch die dazu berechtigten Behörden zu nennen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem diejenigen personalrechtlichen Regelungen bereitgestellt werden, die aufgrund der

fachlich-organisatorischen Struktur der neuen Behörde und der Überleitung des Geschäftsbereichs des BMPT erforderlich sind und mit dem in Artikel 2 die notwendige Anpassung des Bundesrechts vollzogen wird.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit diesem Gesetz sind Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 4,5 Mio. DM verbunden, die dadurch entstehen, daß die zur Zeit noch in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) versicherten Arbeitnehmer des BMPT und seines nachgeordneten Bereichs von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) übernommen werden.

Die Übernahme der VAP-Versicherten in die VBL ist jedoch sinnvoll, da die entsprechenden Ausgleichszahlungen voraussichtlich niedriger sein werden als die finanziellen Belastungen, die bei einem Verbleiben der Versicherten in der VAP auf den Bund zukommen würden. Außerdem kann so der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), BMWi, bei der Regulierungsbehörde und bei eventuell weiteren Bedienstete aufnehmende Behörden sowie das doppelte Abrechnungsverfahren beim Bundesamt der Finanzen entfallen.

Eine Kostenaussage hinsichtlich des Aufwands für die Regulierungsbehörde kann derzeit im Detail noch nicht getroffen werden, da insoweit die Haushaltsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Auf die Ausführungen unter Nummer 1, insbesondere auf die laufenden Haushaltsverhandlungen, wird verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich durch die vorgesehenen Regelungen nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8016 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Gerhard Jüttemann
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)
– Drucksache 13/8016 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation
(17. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Personalrechtliches Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (PersBG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Überleitungsmaßnahmen für die Bediensteten
- § 2 Stellenplan und Ämterbewertung
- § 3 Soziales
- § 4 Personalvertretung
- § 5 Schwerbehindertenvertretung
- § 6 Frauenbeauftragte
- § 7 Besoldungs- und tarifrechtliche Sonderregelungen
- § 8 Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse
- § 9 Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1

Überleitungsmaßnahmen für die Bediensteten

(1) Die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation werden zu Bundesministerien oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post versetzt.

(2) Beamte des Bundesamtes für Post und Telekommunikation werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Beamte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, es sei denn, sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zu einer anderen Behörde versetzt oder ihr Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des 31. Dezember 1997. Für Arbeitnehmer des Bundesamtes für Post und Telekommunikation gilt diese Regelung entsprechend.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Personalrechtliches Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (PersBG)

Inhaltsübersicht

unverändert

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 2

Stellenplan und Ämterbewertung

Im Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Rechtsverordnung überschritten werden. Dabei kann dem Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – Standort Bonn – zunächst der Stellenschlüssel für oberste Bundesbehörden zugrunde gelegt werden und § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend angewendet werden, daß die Umwandlung dieser Planstellen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt wird.

§ 3

Soziales

(1) Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs, die nach § 1 zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder zu einer anderen Bundesbehörde übergeleitet oder versetzt werden, bleiben die Bedingungen einer Mitgliedschaft in der Postbeamtenkrankenkasse von der Überleitung oder Versetzung unberührt. § 26 Abs. 5 Satz 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes gilt entsprechend. Im übrigen gilt § 28 des Bundesanstalt Post-Gesetzes für seither Anspruchsberechtigte fort.

(2) Die Arbeitnehmer des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, der Unfallkasse für Post und Telekom und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation, die auf Grund der Bestimmungen des Postverfassungsgesetzes und des Postneuordnungsgesetzes noch in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entsprechend deren Satzungen übernommen.

§ 4

Personalvertretung

(1) Die erstmaligen Personalratswahlen in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz nimmt bis zur Konstituierung der nach Absatz 1 zu wählenden Personalvertretungen ein Übergangspersonalrat wahr. Dieser wird von dem bisherigen Personalrat im Bundesministerium für Post und Telekommunikation und

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

dem bisherigen Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gebildet. Dem Übergangspersonalrat gehören nur diejenigen Mitglieder des bisherigen Personal- und Hauptpersonalrats an, die nach § 1 Abs. 1 und 2 zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post überleitet oder versetzt werden. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats im Bundesministerium für Post und Telekommunikation beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstandes bestellt hat.

(3) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1 werden vom Übergangspersonalrat bestellt.

§ 5

Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zu der Schwerbehindertenvertretung in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Schwerbehindertengesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Übergangsschwerbehindertenvertretung wahr. Diese wird von der bisherigen Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der bisherigen Schwerbehindertenvertretung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation gebildet. Vorsitzender der Übergangsschwerbehindertenvertretung ist der bisherige Amtsinhaber der Schwerbehindertenvertretung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Er beruft unverzüglich unter Übersendung der Tagesordnung die Mitglieder nach Satz 2 zur ersten Sitzung ein.

(3) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1 werden von der Übergangsschwerbehindertenvertretung bestellt.

§ 6

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen.

(2) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nimmt bis zur Neubestellung die bisherige Frauenbeauftragte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation wahr.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 7

**Besoldungs- und
tarifrechtliche Sonderregelungen**

(1) Beamten, denen bis zum Tage vor der Versetzung oder Überleitung zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder zustand, erhalten diese Stellenzulage in der zuletzt gewährten Höhe, *so lange* sie bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beschäftigt sind, längstens bis zum 31. Dezember 2002. Anschließend findet § 13 Abs. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Sonstige Anrechnungsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder geändert oder aufgehoben, gelten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Angestellte und Arbeiter, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zulage nach den tarifvertraglichen Regelungen über Zulagen an Angestellte und Arbeiter bei obersten Bundes- und Landesbehörden erhalten.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse

(1) Der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig.

(2) Der Präsident darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. In Firmen, die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 87f des Grundgesetzes erbringen, ist seine Zugehörig-

§ 7

**Besoldungs- und
tarifrechtliche Sonderregelungen**

(1) Beamten, denen bis zum Tage vor der Versetzung oder Überleitung zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder zustand, **oder nur wegen Erziehungsurlaus, Urlaubs gemäß § 72a Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder Urlaubs im dienstlichen Interesse nicht zustand**, erhalten diese Stellenzulage in der zuletzt gewährten Höhe, **solange** sie bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beschäftigt sind, längstens bis zum 31. Dezember 2002. Anschließend findet § 13 Abs. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Sonstige Anrechnungsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder geändert oder aufgehoben, gelten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen entsprechend.

(2) unverändert

§ 8

Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse

(1) unverändert

(1 a) Der Präsident leistet vor dem Bundesminister für Wirtschaft folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

keit zu den genannten Gremien untersagt. Der Präsident hat dem Bundesministerium für Wirtschaft über Geschenke Mitteilung zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Entsprechendes gilt für andere Vorteile, die ihm in bezug auf sein Amt gewährt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft entscheidet über die Verwendung der Geschenke und den Ausgleich der Vorteile.

(3) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten, insbesondere Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch einen Vertrag geregelt, den das Bundesministerium für Wirtschaft mit dem Präsidenten schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(4) Die Benennung und Ernennung des Präsidenten erfolgt nach § 66 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes. Der Präsident ist auf sein Verlangen zu entlassen. Auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, das zuvor den Beirat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu hören hat, kann der Präsident durch Beschluß der Bundesregierung aus wichtigem Grund entlassen werden. Vor dem Antrag ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Präsident eine vom Bundespräsidenten zu vollziehende Urkunde. Die Entlassung auf Verlangen wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in ihr nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Entlassung aus wichtigem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschließt.

(5) Wird ein Bundesbeamter zum Präsidenten ernannt, scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die gesetzlichen Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(6) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 und wird der Betroffene nicht anschließend in ein anderes Amtsverhältnis bei der Regulierungsbehörde berufen, tritt ein Beamter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus seinem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Er erhält ein Ruhegehalt, das er in seinem Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses verdient hätte. Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 3 bleibt unberührt. Die Zeit im Amtsverhältnis ist auch ruhegehaltstfähig, wenn dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt im Beamtenverhältnis übertragen wird. Die Absätze 5 und 6 gelten für Richter und für Berufssoldaten entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 und wird der Betroffene nicht anschließend in ein anderes Amtsverhältnis bei der Regulierungsbehörde berufen, tritt ein Beamter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus seinem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Er erhält ein Ruhegehalt, das er in seinem **früheren** Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses verdient hätte. Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 3 bleibt unberührt. Die Zeit im Amtsverhältnis ist auch ruhegehaltstfähig, wenn dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt im Beamtenverhältnis übertragen wird. Die Absätze 5 und 6 gelten für Richter und für Berufssoldaten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die beiden Vizepräsidenten.

(7) unverändert

§ 9

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Bundesbesoldungsordnungen A und B der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), geändert durch ..., werden wie folgt geändert:

1. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 16 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ der Fußnotenhinweis „¹³⁾“ angefügt,
- b) folgende neue Fußnote 13 angefügt:

„¹³⁾ Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Fachbereichsleiter-Dienstposten fünf Ämter der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.“

2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ mit dem Fußnotenhinweis „⁸⁾“ eingefügt,

bb) folgende neue Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.“

b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe –“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ die Amtsbezeichnung „Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ eingefügt,

cc) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Postdirektor – bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –“ der Fußnotenhinweis „^{15a)}“ angefügt,

dd) nach der Fußnote 14 die folgenden Fußnoten 15 und 15a eingefügt:

„¹⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“

§ 9

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- ^{15a)} Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Geschäftsbereichsleiter-Dienstposten drei Ämter der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden."

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

(2) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Organisationseinheiten oder“ gestrichen.
2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Ein Beamter, der Beamter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation ist oder am 31. Dezember 1997 war und zuvor Beamter der Deutschen Bundespost war, kann durch Einzelentscheidung bei der Aktiengesellschaft auf Dauer beschäftigt werden, wenn er es beantragt, die abgebende Behörde und die Aktiengesellschaft der Beschäftigung zustimmen und die Beschäftigung spätestens am 31. Dezember 1998 beginnt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bundesbeamtengesetzes“ werden die Wörter „und eines Untersuchungsführers nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 bis 4 und § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Bundesdisziplinarordnung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Unter denselben Voraussetzungen kann ein Angestellter zum Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts gemäß § 38 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung bestellt werden.“

b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Aktiengesellschaften können abweichend von Artikel 9 § 2 Abs. 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes festlegen, daß der Betrag monatlich nachträglich an die aufnehmende Verwaltung oder den aufnehmenden Dienstherrn gezahlt wird.“

(2) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Obergrenze nach der Fußnote 5 zur Be-
soldungsgruppe A 6.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Der Vorstand wird ermächtigt, für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten von den reise- und umzugskostenrechtlichen Bestimmungen des Bundes abweichende Regelungen zu erlassen. Dabei dürfen die Bestimmungen, die für die bei den Aktiengesellschaften tätigen vergleichbaren Arbeitnehmer gelten, nicht überschritten werden.“

6. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Tarifvertrag für die Postbetriebsärzte entstandenen Versorgungsansprüche der Postbetriebsärzte übernimmt der Bund die Gewährhaftung.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die jährlichen Zahlungen der Aktiengesellschaften sind jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig, für das die Zahlungspflicht besteht. Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen sind marktüblich zu verzinsen.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Zum 1. Januar jeden Jahres ist ein Abschlag in Höhe von 33 vom Hundert der JahresbruttoBezüge der aktiven Beamten und der fiktiven JahresbruttoBezüge der ruhegehaltsfähig beurlaubten Beamten des Vorjahres fällig. Die Schlußabrechnung und der Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen erfolgen bis zum 31. März des nächsten Jahres.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Unterstützungskassen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.“

4. unverändert

4a. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „14 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „40 vom Hundert“ durch die Angabe „29 vom Hundert“ ersetzt.

5. unverändert

6. unverändert

6a. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Unterstützungskassen sind ab ihrer Gründung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Zuwendungen an die Unterstützungskassen sind Betriebsausgaben; § 4 d des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5) Die Unterstützungskassen haben rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung sowie in den ersten drei Monaten des Folgejahres einen Jahresabschluß nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(6) Zuwendungen des Bundes, auch Mittel des Bundes nach § 9 Abs. 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes, dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen zur Finanzierung der Unterstützungskassen verwendet werden:

1. Die Unterstützungskassen weisen die ordnungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nach.
2. Die Aktiengesellschaften weisen Höhe und Zahlungszeitpunkt der von ihnen an die Unterstützungskassen geleisteten Zuwendungen nach.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Eine Beschäftigung nach der Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses oder eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses nach § 47 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes bei der Aktiengesellschaft und bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich einer oder mehreren Aktiengesellschaften gehören, steht einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gleich. Das gilt auch beim Zusammentreffen mit einer Versorgung aus einem Beamtenverhältnis.“

8. unverändert

Artikel 2**Anpassung von Rechtsvorschriften**

(1) Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „die Telekommunikation“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des

Artikel 2**Anpassung von Rechtsvorschriften**

(1) Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen und die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat, bestimmt sich nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung."

2. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Fernmeldeverkehrsbeziehungen“ durch das Wort „Telekommunikationsbeziehungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fernmeldeanschlüsse“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüsse“ ersetzt.

2. unverändert

2a. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben. Sie ist dem Antragsteller vollständig und dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen.“

3. In Artikel 1 § 6 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses.“

3. unverändert

4. Artikel 3 § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Telekommunikation nach Artikel 1 dieses Gesetzes oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

4. Artikel 3 § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) unverändert

(2) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1992 (BGBl. I S. 528), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

(3) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 5 werden die Wörter „Beamte der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigte Beamte“ ersetzt.

(4) Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2240), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV werden in der Überschrift die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(5) Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 16 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.
3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist.“

4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen

(6) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nr. 2 Buchstabe a werden das Komma nach den Wörtern „der Polizei“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Post- und Fernmeldewesens“ gestrichen.
2. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „dem Fernmeldewesen,“ gestrichen und nach dem Wort „Gas,“ das Wort „Telekommunikationsdienstleistungen,“ eingefügt.
3. In § 38 Satz 1 werden die Wörter „des Telegraphenwegesetzes“ gestrichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. entfällt

Entwurf

4. In § 150 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wärme,“ die Wörter „Telekommunikationsdienstleistung oder“ eingefügt und die Wörter „oder Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(7) § 9 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter, die Sätze 4 und 5 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

(8) In § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

(9) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1047, 1319), die zuletzt durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Ebenso ist eine Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zulässig, bei denen aus vorliegenden Tatsachen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.“

2. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

(1) Von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, kann Auskunft über die näheren Umstände der Telekommunikation verlangt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und insoweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die

Beschlüsse des 17. Ausschusses

4. In § 150 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wärme,“ die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen oder“ eingefügt und die Wörter „oder Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(7) § 9 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter, die Sätze 4 und 5 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

- (8) unverändert

(9) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1047, 1319), die zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Ermittlungen des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Betrifft der Verdacht einer Straftat nicht eine mittels Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 TKG) begangene Straftat, kann Auskunft über die näheren Umstände der Telekommunikation nur verlangt werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Auskunft darf nur vom Richter, bei Gefahr im Verzuge auch von der Staatsanwaltschaft verlangt werden.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie darf sich nur gegen den Beschuldigten oder solche Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegengenommen oder weitergegeben haben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt hat.

3. In § 100a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 100b wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen.“

(10) § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(10) § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (**BGBl. I S. 1756**), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „fern-meldetechnische“ durch das Wort „telekom-munikationstechnische“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a werden das Wort „Telefonan-schlüssen“ durch das Wort „Telekommunika-tionsanschlüssen“ und das Wort „Telefonan-schluß“ durch das Wort „Telekommunika-tionsanschluß“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b wird das Wort „Telefonan-schluß“ durch das Wort „Telekommunika-tionsanschluß“ ersetzt.

(11) § 23 Abs. 2 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 28 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 a wird wie folgt gefaßt:

- „1 a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingun-gen und Entgelte der Anbieter von Telekom-munikationsdienstleistungen über das An-gebot von Telekommunikationsdienstlei-stungen für die Öffentlichkeit nach dem Te-lekommunikationsgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbe-hörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsicht-nahme bereitgehalten werden;“.

2. Nach Nummer 1 a wird folgende Nummer ein-gefügt:

- „1 b. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingun-gen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbe-hörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“.

3. In § 30 wird folgender Satz angefügt:

- „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a und 1 b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

(12) § 452 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt ge-ändert:

1. § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffent-lichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
- 2. Telekommunikationsanlagen, die öffentli-chen Zwecken dienen,“.

2. In § 202 Abs. 1 wird die Angabe „§ 354“ durch die Angabe „§ 206“ ersetzt.

2. unverändert

(11) unverändert

(12) unverändert

(13) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt ge-ändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. In § 265 a Abs. 1 werden die Wörter „eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes“ durch die Wörter „eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.

3. In § 265 a Abs. 1 wird das Wort „Fernmeldenetzes“ durch das Wort „Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.

4. § 316 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,“.

5. § 317 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Störung von Telekommunikationsanlagen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Fernmeldeanlage“ durch das Wort „Telekommunikationsanlage“ ersetzt.

6. § 354 wird § 206 und wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„§ 206

Verletzung des Post-
oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Frei-

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

heitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche."

7. In § 358 wird die Angabe „§ 354,“ gestrichen.

7. unverändert

(14) Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(14) unverändert

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.“

2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205),“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4),“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „Falschbeurkundung im Amt (§ 348)“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe „Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1)“ werden die Wörter „und Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4)“ gestrichen.

(15) § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

(15) unverändert

„(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

(16) In § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 12 Abs. 31 des

(16) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „diese Unternehmen“ die Wörter „auf Grund einer Rechtsverordnung“ eingefügt.

(17) In § 1 Teil VII der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 32 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird das Komma nach den Wörtern „2. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch ein Semikolon ersetzt; die Wörter „3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation, 4. Die Bundesdruckerei GmbH;“ werden gestrichen.

(18) § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten mit der Maßgabe, daß der Bund den Aktiengesellschaften die Bezüge der Beamten für die Dauer der Wehrübung zu erstatten hat.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 4 bis 11.

(19) § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. I S. 323), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(20) § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 47 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) § 17 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter *dieser* Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

(17) unverändert

(18) § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom **25. September 1996 (BGBl. I S. 1476)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(19) unverändert

(20) unverändert

(21) § 17 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter **der** Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(22) Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „ein Finanzinstitut und die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „und ein Finanzinstitut“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 wird die Nummer 8 gestrichen.

(23) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481, 495, 1555), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „die Telekommunikation einschließlich der dazu nach Wirksamwerden der Anordnung (§ 40) innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fernmeldeanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Artikel 1 § 1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.“

2. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses.“
3. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Post- und Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „Postverkehr oder an der Telekommunikation“ ersetzt.

4. Die §§ 42 und 43 werden wie folgt gefaßt:

„§ 42

Verschwiegenheitspflicht

(1) Werden Beschränkungen nach den §§ 39 bis 41 vorgenommen, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 eine Mitteilung macht.

(22) unverändert

(23) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481, 495, 1555), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen nur zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 dieses Gesetzes und Artikel 1 § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten verarbeitet und genutzt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Post- und Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „Postverkehr oder an der Telekommunikation“ ersetzt.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 43

Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Beschränkungen nach § 39 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt.“

(24) § 11 Abs. 2 Satz 5 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 61 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Für die Nutzung der Frequenzen bedarf es einer Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes.“

(25) Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 8 werden die Wörter „den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen“ durch die Wörter „der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 3 bis 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 8 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 9, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist.“

(26) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

2. In § 283 Satz 2 wird das Wort „Bundespostbetriebskrankenkasse“ durch die Wörter „Betriebskrankenkasse nach § 7 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz (DIE BKK POST)“ ersetzt.

(27) § 127 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „gesetzlichen und“ gestrichen.

2. Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„8. die Bundespost-Betriebskrankenkasse nach § 7 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes (DIE BKK POST).“

(24) unverändert

(25) unverändert

(26) unverändert

(27) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(28) Die TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung vom 16. September 1992 (BGBl. I S. 1614) wird aufgehoben.

(28) unverändert

(29) Artikel 12 Abs. 8 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384) wird wie folgt geändert:

(29) unverändert

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
2. Nummer 2 wird gestrichen.

(30) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

(30) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt wird, und neun weiteren Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, der jeweils zweifaches Stimmrecht hat,
2. je einem Vertreter der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1),
3. je einem Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1) auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation bestellt.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung B der Bundesanstalt. Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung A.“

- b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Vorjahres“ durch das Wort „Vorvorjahres“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Reduzierungen der Leistungen oder Reduzierungen hinsichtlich des erstattungsfähigen Betrages nach dem Beihilferecht des Bundes nicht in die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse übernommen werden, geht dies ebenfalls zu Lasten der Mitglieder.“

- c) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Kosten, die dabei für Postbeamtenkrankenkassenmitglieder bei der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Museumsstiftung entstehen, werden von diesen getragen. Kosten, die für andere Postbeamtenkrankenkassenmitglieder entstehen, trägt die Bundesanstalt aus Mitteln nach § 19 Abs. 1.“

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktien-
gesellschaften“ die Wörter „durch die
Bundesanstalt“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wer-
den“ die Wörter „durch die Bundesan-
stalt“ eingefügt.

(31) Das Postsozialversicherungsorganisations-
gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325,
2338) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Post und Telekom-
munikation kann sich in diesen Angelegenhei-
ten die Entscheidung vorbehalten oder sie von
seiner vorherigen Genehmigung abhängig ma-
chen; auch kann es verbindliche Grundsätze für
die Genehmigung aufstellen.“

2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „im Geschäfts-
bereich des Bundesministeriums für Post und
Telekommunikation“ durch die Wörter „in der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation
und Post“ ersetzt.

(32) Das Postumwandlungsgesetz vom 14. Sep-
tember 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339) wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach
§ 22 des Grunderwerbsteuergesetzes bedarf es
nicht.“

2. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 24
Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 22 Abs. 4“ er-
setzt.

(33) Das Post- und Telekommunikationssicher-
stellungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I
S. 2325, 2378) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Anbieter von Postdienstleistungen und
- 3. die Anbieter von Telekommunikations-
dienstleistungen.“

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Rechtsverordnungen nach Absatz 1
Regelungen auf Grund des Absatzes 3 Satz 2
enthalten, bedarf es zu ihrer Umsetzung keiner
Anwendungsverordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Fe-
bruar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni
1994 (BGBl. I S. 1440),“ gestrichen.

**4. In Abschnitt A der Anlage zu § 26 Abs. 6
wird die Nummer 1 aufgehoben. Die Num-
mern 2 bis 5 werden zu den Nummern 1
bis 4.**

(31) unverändert

(32) unverändert

(33) Das Post- und Telekommunikationssicher-
stellungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I
S. 2325, 2378), **geändert durch Artikel 5 des Geset-
zes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)**, wird wie
folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist,“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zuständige Behörde im Sinne des § 13 a Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und des § 14 Abs. 1 bis 3 des Zivildienstgesetzes ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.“

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen haben die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall die ihnen nach den §§ 119 und 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben für die Träger der Sozialversicherung zu erfüllen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Maßnahmen, die der Vorbereitung für das Erbringen dieser Dienstleistungen dienen, wird ein besonderes Entgelt nicht gewährt; sofern für vorbereitende Maßnahmen bei Unternehmen nach § 2 Nr. 3 Investitionen erforderlich sind, werden die Kosten erstattet, wenn das Bundesministerium für Post und Telekommunikation der vorgesehenen Maßnahme vorher zugestimmt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für jeden Netzzugang, für den Vorrechte nach § 3 Abs. 3 einzuräumen sind, erhält das verpflichtete Unternehmen von dem bevorrechtigten Aufgabenträger einmalig ein Entgelt in Höhe von 100 Deutsche Mark. Damit sind alle Ansprüche, die für das Einräumen und die Inanspruchnahme von Vorrechten aus dem Kundenverhältnis entstehen können, abgegolten. Die Umstellung des bei der Deutschen Telekom AG bisher angewandten Verfahrens auf das Verfahren nach der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 ist kostenfrei.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 tragen die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG die Kosten, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, so lange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Gesetz über das Postwesen oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

4. unverändert

5. § 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die **Deutsche Post AG** hat die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall die **ihr** nach den §§ 119 und 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben für die Träger der Sozialversicherung zu erfüllen.

(2) Die Deutsche Post AG hat die Auszahlung der Renten an die Rentenempfänger auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.“

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(33 a) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertretung des Präsidenten und der Vizepräsidenten als Vorsitzender oder als Beisitzer der Beschlußkammer im Verhinderungsfall wird in der Geschäftsordnung gemäß § 66 Abs. 2 geregelt.“

2. § 88 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die technische Gestaltung dieser Einrichtungen bedarf bei Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen sowie an die organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen mittels dieser Einrichtungen und
2. das Genehmigungsverfahren und das Verfahren der Abnahme zu regeln sowie
3. zu bestimmen, bei welchen Telekommunikationsanlagen aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 technische Einrichtungen nicht zu gestalten oder vorzuhalten sind.

Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß in technisch begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen an die Gestaltung der Einrichtungen abgesehen und mit welchen Nebenbestimmungen die Genehmigung in diesen Fällen versehen werden kann. Der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage

1. die in Absatz 1 bezeichneten technischen Einrichtungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet hat,
2. dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat und
3. der Regulierungsbehörde im Rahmen der Abnahme unentgeltlich nachgewiesen hat, daß die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Regulierungsbehörde soll über die Genehmigung binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags und über die Abnahme binnen sechs Wochen nach Eingang der schriftlichen Anzeige nach Satz 4 Nr. 2 entscheiden. Stellt sich nachträg-

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

lich ein Mangel der Funktionsfähigkeit heraus, hat der Betreiber der Telekommunikationsanlage die Einrichtung unverzüglich nachzubessern.

3. § 90 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 erforderlich sind. Dazu gehören auch, jeweils nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen.“

4. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a. entgegen § 88 Abs. 2 Satz 6 eine Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachbessert,“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 und 13“ durch die Angabe „10, 13 und 14 a“ ersetzt.

(33 b) § 28 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

„Die §§ 1, 2, 7, 8 und 19 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

(34) unverändert

(34) Die Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der Fassung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.

2. Die §§ 2 bis 24 werden aufgehoben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über die in den §§ 3 bis 24 geregelten Fälle hinaus nach § 2 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Deutsche Telekom AG ihren Leistungspflichten bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes als Monopoldienstleistung im Sinne der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) nach Art, Qualität und Preis nicht angemessen nachkommt oder“.

4. § 27 wird aufgehoben.

5. § 29 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 31 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Verleihung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.“

7. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(35) Die Mobilfunk-Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1446) wird aufgehoben.

(36) § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216, 217) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(7) So lange die Deutsche Post AG ausschließliche Pflichten nach dem Postgesetz wahrzunehmen hat, dürfen Fahrzeuge dieses Unternehmens, deren Einsatz zur Erfüllung der auferlegten Postdienstleistungen erforderlich ist, dafür auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.“

(37) § 31 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 779) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig und genehmigungsfrei.“

(38) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Postsendungen findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß diese nur geöffnet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin Gegenstände befinden, deren Beförderung gegen § 27 verstößt.“

2. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Werden Postsendungen im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den Vorschriften, die für das Unternehmen gelten, bei dem die Sendungen aufgegeben wurden.“

(35) unverändert

(36) § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216, 217) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(7) Solange ein Postunternehmen Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringt, dürfen seine Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes), soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.“

(37) § 31 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 779) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 20 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei.“

(38) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(39) Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

(39) unverändert

1. § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes; für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung der Bordfunkanlage durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen.“

2. In § 82 Abs. 2 werden nach den Wörtern „oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ die Wörter „oder in der Frequenzzuteilung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ eingefügt.

(40) unverändert

(40) Nach Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3 a

Wer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, ist im Rahmen des von ihm bereitgehaltenen Angebots verpflichtet, diese Dienstleistungen für die Truppen der Entsendestaaten in gleicher Weise und zu gleichen Konditionen anzubieten, wie sie die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Fernmeldeverwaltung gemäß Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und des zugehörigen Verwaltungsabkommens in den jeweils anzuwendenden Fassungen zu erbringen haben. Das für Telekommunikation zuständige Bundesministerium und die von ihm beauftragten Stellen können von den nach Satz 1 Verpflichteten entgeltfrei Auskünfte im Hinblick auf die Erfüllung der genannten Verpflichtungen verlangen.“

Artikel 2 a

Zuständigkeitsanpassung

Alle Aufgaben und Befugnisse, die in Bundesgesetzen oder darauf beruhenden Verordnungen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zugewiesen sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 an auf die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation übertragen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Abs. 11, 28 und 31 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 2 **Abs. 9 Nr. 2**, Abs. 11, 28, 31 Nr. 2 und **Abs. 36** tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim), Hans Martin Bury, Dr. Manuel Kiper, Dr. Max Stadler und Gerhard Jüttemann

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8016 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 an den Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/8453 wurde am 11. September 1997 gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT mit Drucksache 13/8507 Nr. 1.23 an den Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Drucksache 13/8453 ersichtlich Stellung zu nehmen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Innenausschuß

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 beraten und im Rahmen seiner Zuständigkeit zu dem Gesetzentwurf empfohlen:

1. mit der Mehrheit der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Gruppe der PDS, gegen die Stimmen der Koalitionsfraktionen, den aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungsantrag der Fraktion der SPD anzunehmen;
2. mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungsantrag, Ziffer 1 (vgl. Anlage 3, Ziffer 1 zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 Gesetzentwurf) der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. anzunehmen;
3. mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den aus Anlage 2 ersichtlichen Änderungsantrag, Ziffer 2 (vgl. Anlage 3, Ziffer 2 zu Artikel 2 Abs. 41 Gesetzentwurf) der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. anzunehmen.

Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS wird die Bundesregierung aufgefordert, die aus der Anlage 2 ersichtliche Ziffer 3, bis zum 30. April 1998 einen neuen Entwurf zu § 99 a StPO vorzulegen, zu beachten.

Anlage 1 zur Stellungnahme des Innenausschusses

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz – Drucksache 13/8016 –

hier: Sitzung des Innenausschusses am 24. September 1997 Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD

- I. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 3 BegleitG – § 2 Abs. 2 G 10 –

- a) Unter Angleichung an den Text der Änderung des G 10 vom 28. April 1997 sollte folgende Formulierung gewählt werden:

„Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen“ bzw. „Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind“, haben der berechtigten Stelle ...

Die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der Eingriffsbefugnisse nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG (G 10) auf sogenannte geschlossene Benutzergruppen ist abzulehnen.

- b) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines neuen Satzes 3 ist strikt abzulehnen. Dies liefe auf eine massive Erweiterung der Überwachungsbefugnis hinaus, deren technische Voraussetzungen völlig unklar sind (die Überwachungsgeräte sind noch nicht einmal zugelassen) und deren Auswirkungen sich nicht beherrschen lassen, wie die Antragsformulierung selbst einräumt.

– Stellungnahme Bundesrat Nummern 4, 8 und 9.

- II. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 BegleitG – § 99 a StPO – neu –

Die vorgesehene Vorschrift soll den bisherigen § 12 Fernmeldegesetz, der am 31. Dezember 1997 außer Kraft tritt, ersetzen, und damit die Auskunftspflichten von Telekommunikationsunternehmen gegenüber der Justiz regeln.

Die vorgeschlagene Vorschrift ist unvollständig und bedarf im Interesse eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes der Ergänzung:

- a) Es fehlt eine Schutzklausel für Telefonate von Personen, die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Der vom Ge-

setzgeber durch die Einräumung von Zeugnisverweigerungsrechten gemäß § 53 StPO anerkannte Schutz von Vertrauensverhältnissen zwischen Angehörigen bestimmter Berufsgruppen und Dritten, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, würde im Anwendungsbereich des § 99a StPO unterlaufen.

- b) Es fehlt eine Regelung über die Vernichtung der für die Strafverfolgung nicht erforderlichen Daten. Eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Informationsgewinnung im Strafverfahren erfordert die Vernichtung der personenbezogenen Daten, die für die Strafverfolgung nicht bzw. nicht mehr benötigt werden.

Diese Regelung könnte § 100 b Abs. 6 StPO nachgebildet werden.

§ 100 b Abs. 6 StPO:

„(6) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.“

- c) Es fehlt eine Regelung über die Unterrichtung der von der Maßnahme nach § 99a StPO betroffenen Personen.

Die Strafprozeßordnung enthält eine Vielzahl vergleichbarer Regelungen (z. B. § 98 b Abs. 4, § 101 Abs. 1, § 110 d Abs. 1 und § 163 d Abs. 5 StPO).

Zum Beispiel § 163 d Abs. 5 StPO:

„(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.“

Nur Benachrichtigungspflichten und Auskunftsrechte können einen wirksamen Rechtsschutz des Betroffenen gewährleisten. Es sind keine legitimen Gründe ersichtlich, auf eine Benachrichtigungspflicht in diesem Zusammenhang zu verzichten.

- d) In § 99a Abs. 1 – neu – ist vorgesehen, das Auskunftsrecht des Betroffenen davon abhängig zu machen, ob Gegenstand der Untersuchung eine „Straftat von nicht unerheblicher Bedeutung“ ist. Dieser Begriff wird an keiner anderen Stelle der Strafprozeßordnung oder in sonstigen Rechtsvorschriften verwendet. Es ist kein Grund ersichtlich, von der gebräuchlichen Formulierung „Straftat von erheblicher Bedeutung“ abzuweichen.

III. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 BegleitG – § 100 b StPO –

Ebenso wie bei der vorgesehenen Änderung des G 10 GG (s. o. Ziffer 1) sollen auch im Rahmen der Änderung von § 100 b StPO die Eingriffsbefugnisse auf die sogenannten geschlossenen Benutzergruppen ausgedehnt werden. Diese Regelung begegnet denselben Bedenken. In § 100 b Abs. 3 StPO ist die Formulierung „jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt...“ durch die Formulierung „Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind“ zu ersetzen.

Anlage 2 zur Stellungnahme des Innenausschusses

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz – Drucksache 13/8016 –

Der Innenausschuß des Bundestages wolle beschließen:

§ 99a StPO soll nach dem Entwurf des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (TKG) den bisherigen § 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) ersetzen.

Dabei geht es um einen Ausgleich zwischen berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikationsdaten einerseits und dem Schutz von Berufsgeheimnissen, z. B. der Rechtsanwälte und Journalisten, andererseits.

Unbeschadet der fortbestehenden Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 53 und 53a StPO sind diese Berufsgeheimnisse etwa durch Beweisgewinnungs- und Beweisverwertungsverbote legislatorisch stärker als bisher abzusichern.

Dem wird der Entwurf des § 99a StPO nicht gerecht.

Da die Verabschiedung der sonstigen Vorschriften des TKG-Begleitgesetzes eilbedürftig ist und wegen der Komplexität der Materie eine neue Formulierung des § 99a StPO nicht mehr sachgerecht möglich ist, wird beschlossen:

1. § 99a StPO wird aus dem TKG-Begleitgesetz gestrichen.
2. § 12 FAG gilt bis 31. Dezember 1999 weiter.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis 30. April 1998 einen neuen Entwurf zu § 99a vorzulegen, der die oben genannten Parameter enthält und Vorschläge unterbreitet, wie insbesondere Berufsgeheimnisse genügend abgesichert werden könnten.

Anlage 3 zur Stellungnahme des Innenausschusses

Streichung von § 99 a StPO und befristete Verlängerung von § 12 FAG

1. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO) wird gestrichen.
2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 41 eingefügt:

„(41) Artikel 5 § 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG) (BGBl. 1994 I S. 2325) wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„§ 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

Begründung

Mit diesem Rechtsänderungsbefehl wird die befristete Fortgeltung von § 12 FAG in der Fassung von § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes (BGBl. 1996 S. 1120) angeordnet.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 beraten. Er hat einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8016 in der Fassung des beiliegenden Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Zu der Unterrichtung auf Drucksache 13/8453 hat der Rechtsausschuß einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

Anlage zur Stellungnahme des Rechtsausschusses:

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Begleitgesetz für ein Telekommunikationsgesetz
– Drucksache 13/8016 –

Der Rechtsausschuß des Bundestages wolle beschließen:

§ 99 a StPO soll nach dem Entwurf des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (TKG) den bisherigen § 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) ersetzen.

Dabei geht es um einen Ausgleich zwischen berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikationsdaten einerseits und dem Schutz von Berufsgeheimnissen, z. B. der Rechtsanwälte und Journalisten, andererseits.

Unbeschadet der fortbestehenden Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 53 und 53 a StPO sind diese Berufsgeheimnisse etwa durch Beweisgewinnungs- und Beweisverwertungsverbote legislatorisch stärker als bisher abzusichern.

Dem wird der Entwurf des § 99 a StPO nicht gerecht.

Da die Verabschiedung der sonstigen Vorschriften des TKG-Begleitgesetzes eilbedürftig ist, und wegen der Komplexität der Materie eine neue Formulierung des § 99 a StPO nicht mehr sachgerecht möglich ist, wird beschlossen:

1. § 99 a StPO wird aus dem TKG-Begleitgesetz gestrichen.
2. § 12 FAG gilt bis 31. Dezember 1999 weiter.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis 30. April 1998 einen neuen Entwurf zu § 99 a vorzulegen, der die oben genannten Parameter enthält und Vorschläge unterbreitet, wie insbesondere Berufsgeheimnisse genügend abgesichert werden könnten.

Fortsetzung der Anlage zur Stellungnahme des Rechtsausschusses

Streichung von § 99 a StPO und befristete Verlängerung von § 12 FAG

1. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO) wird gestrichen.
2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 41 eingefügt:

„(41) Artikel 5 § 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG) (BGBl. 1994 I, S. 2325) wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„§ 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

Begründung

Mit diesem Rechtsänderungsbefehl wird die befristete Fortgeltung von § 12 FAG in der Fassung von § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes (BGBl. 1996 I S. 1120) angeordnet.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 beraten und hat beschlossen, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper (Anlage 1) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Anlage 2) wurde einstimmig angenommen.

Anlage 1 zur Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschußdrucksache 13/264 vom 6. Oktober 1997

Antrag¹⁾
des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper

Artikel 1

Änderung des § 8

§ 8 Abs. 1 wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

„(1) Der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird vom Bundesministerium für Wirtschaft auf fünf Jahre ernannt. Ein Verlängerung ist zulässig. Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten bemessen sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Absatz 3 ist zu streichen.

Änderung des § 9

Der Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesbesoldungsgruppe B der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 9 wird nach „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ eingefügt.“

Begründung

Die Ausnahmeregelungen für die Regulierungsbehörde führen zu einem nicht begründbaren Präjudiz bei der Ausweitung von Bezügen in oberen Bundesbehörden. So ist im Bundesbesoldungsgesetz bislang die Besoldungsgruppe A 16 nur für den Leitenden Direktor bei einer obersten Bundesbehörde vorgesehen, dagegen B 3 für den Direktor als Leiter einer Hauptabteilung einer Bundesoberbehörde, B 2 für Abteilungsdirektoren bei oberen Bundesbehörden und B 4 für Vizepräsidenten. Es besteht kein Anlaß, an dieser Klassifikation für obere Bundesbehörden Änderungen vorzunehmen. Notwendig ist daher lediglich die Einordnung des Präsidenten in das Besoldungsgefüge des Bundesbesoldungsgesetzes.

Artikel 2

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Der erste Halbsatz des Satzes 1 ist zu ersetzen durch die folgende Formulierung:

„Wer geschäftsmäßig Postdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, ...“

Der erste Halbsatz des Satzes 3 ist zu ersetzen durch die folgende Formulierung:

¹⁾ Entspricht der Ausschußdrucksache 0211 des federführenden Ausschusses für Post und Telekommunikation.

„Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, ...“

Begründung

Die im vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Ausweitung auf geschlossene Benutzergruppen weitet die Überwachung auf einen derart großen Kreis Betroffener aus, daß aufgrund des dafür nach § 88 TKG verlangten Aufwandes erhebliche Belastungen für Unternehmen zu erwarten sind, die in keinerlei Verhältnis zu den Vorteilen für die Strafverfolgungsbehörden stehen.

Absatz 9 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anordnungen, die sich gegen Anschlüsse von Personen richten, die besonderen Zeugnisverweigerungsrechten gemäß § 53 StPO oder einer besonderen Schweigepflicht unterliegen, sind unzulässig.“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dem Betroffenen ist Auskunft über die Anordnung zu geben, sobald die Auskunft den Zweck der Ermittlungen nicht mehr gefährdet. Alles für die Ermittlungen oder eine Verfolgung von Straftaten nicht benötigte Material, das aus einer Anordnung herrührt, ist 80 Tage nach der Benachrichtigung des Betroffenen zu vernichten, sofern dieser dem nicht widerspricht.“

Begründung

Der strafprozessuale Schutz von Zeugnisverweigerungsrechten wird durch die Formulierung des Entwurfes unterlaufen. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel ist daher zur Erhaltung der in der StPO fixierten Rechte geboten. Das Fehlen einer Benachrichtigung der Betroffenen und die Vernichtung personenbezogener Daten ist ein zusätzliches Defizit, das durch den Absatz 4 ausgeglichen werden soll.

Absatz 9 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Nach den Worten: „... jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste“ wird eingefügt: „für die Öffentlichkeit“.

Begründung

Analog der Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 13 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

§ 206 Abs. 1 StPO erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wer sich unbefugt Kenntnis von Telekommunikationsvorgängen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, verschafft oder so gewonnene Kenntnisse nutzt oder unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und ihm als Bediensteten oder Inhaber eines Unternehmens bekannt geworden sind, das geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung

Obwohl im Grundgesetz besonderem Schutz unterworfen, wird bislang nur die Weitergabe unbefugt erlangter Inhalte von Fernmeldevorgängen bestraft, nicht jedoch deren unbefugte Kenntnisnahme und Nutzung. Erlaubt ist zudem jede Form der Nutzung von Verbindungsdaten, die keine Inhalte sind, aber Auskunft über das Kommunikationsverhalten geben. Diese Verbindungsdaten sind durch Erfassung und Speicherung bei digitaler Vermittlungstechnik zu sensitiven Daten geworden. Das in Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs neu normierte Fernmeldegeheimnis ist deshalb wirkungsvoller und umfassender zu schützen und den technischen Entwicklungen anzupassen.

Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3

Die Änderung in Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3 zu § 41 Abs. 2 AWG (Drucksache 13/8453) ist abzulehnen.

Begründung

Das AWG normiert die Überwachung und damit Sammlung von Daten auch zur Prävention. Derartige Maßnahmen wurden mit der besonderen Schwere der dabei verfolgten Ermittlungsziele (vor allem Kriegswaffen) gerechtfertigt. Die Verwertung von Daten, die durch eine Maßnahme auf Grundlage des AWG gesammelt wurden, ist daher an enge Grenzen zu binden. Eine Nutzungsausweitung und Weitergabe an Geheimdienste ist daher abzulehnen.

Anlage 2 zur Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „zustand“ die Wörter „oder nur wegen Erziehungsurlaubs, Urlaubs gemäß § 72 a Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder Urlaubs im dienstlichen Interesse nicht zustand“ eingefügt.

Begründung

Durch die Änderung soll die Anwendung der Besitzstandsregelung bei Stellenzulagen in Sonderfällen sichergestellt werden.

Haushaltsausschuß

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erfolgt gesondert.

III. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Gesetzesvorlage

Mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. 1996 I S. 1120) sind die wesentlichen gesetzgeberischen Grundlagen geschaffen worden, um Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt herzustellen. Auf der Grundlage der Vorgaben des TKG ist eine Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft vorgesehen. Diese Behörde hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem TKG und anderen Gesetzen wie z. B. des noch zu verabschiedenden Entwurfs eines Postgesetzes, Drucksache 13/7774, ergeben. Für die Aufnahme der Arbeit der Regulierungsbehörde zum 1. Januar 1998 sind die hierfür erforderlichen personalrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit dem Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz werden hierfür Regelungen getroffen. Außerdem werden gleichzeitig Überleitungsregelungen für die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs vorgesehen. Weiterhin stehen zahlreiche Regelungen des Bundesrechts nicht mehr im Einklang mit den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz 1994 (Postreform II) und in der Umsetzung des TKG neu gestaltet worden sind. Dabei sind einerseits Unstimmigkeiten in der verwendeten Terminologie und andererseits auch Diskrepanzen in der materiellen Rechtslage aufzuführen. Insbesondere ist die erforderliche Schließung von Strafbarkeitslücken bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie die Sicherstellung der Überwachbarkeit von Telekommunikation durch die dazu berechtigten Behörden zu nennen. Mit dem Artikel 2 des Begleitgesetzes zum TKG sollen dementsprechend die notwendigen Anpassungen des Bundesrechts vollzogen werden.

IV. Beratung im Ausschuß

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner Sondersitzungen am 30. September 1997 beraten. In seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 hat er den Gesetzentwurf abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Vertreters der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorstehenden Fassung zu empfehlen.

Wichtige Einzelfragen wurden wie folgt erörtert:

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich in seinen Beratungen mit personal- und tarifrechtlichen Fragen auseinandergesetzt. Dabei spielte die Forderung einer Gleichbehandlung im Rahmen der Gewährung einer Stellenzulage entsprechend den Vorkehrungen in Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs eine wichtige Rolle. Ein entsprechender Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde einstimmig angenommen. Weiterhin interessierte insbesondere die Fraktion der SPD die Anwendbar-

keit des Stellenkegels einer obersten Bundesbehörde für ehemalige Angehörige des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und extern berufene Mitarbeiter in der künftigen Regulierungsbehörde. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte in diesem Zusammenhang, daß nach dem Gesetzentwurf der Stellenplan einer obersten Bundesbehörde angewendet werden könne. Voraussetzung hierfür seien die Vorgaben im Einzelplan 09 des Bundeshaushaltsplans. Es würden auch keine Diskriminierungen zwischen ehemaligen Mitarbeitern des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und neuen Beschäftigten in der zu errichtenden Regulierungsbehörde geben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN plädierte dafür, daß die Besoldung des Präsidenten der künftigen Regulierungsbehörde in das Besoldungsgefüge des Bundesbesoldungsgesetzes eingeordnet werde. Ein entsprechender Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der federführende Ausschuß hat sich weiterhin mit der Wahl der Bezeichnung für die künftige Regulierungsbehörde auseinandergesetzt. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben hervor, daß es bei dem Vorschlag einer neuen Bezeichnung wie „Bundesamt für Kommunikation“ möglicherweise zu einem Konflikt mit dem Bundesrat kommen könnte. Mit dem Begriff „Kommunikation“ könnten auch Medienfragen verbunden werden, bei denen die Länder ihren Zuständigkeitsbereich angetastet sehen könnten. Sie schlugen daher die Bezeichnung „Bundesbehörde für Telekommunikation und Post“ vor. Dagegen erklärte die Fraktion der SPD, daß man die Bezeichnung „Bundesamt für Kommunikation“ unterstütze und nicht davon ausgehe, daß dies vom Bundesrat moniert würde. Diese Bezeichnung sei zukunftsweisend und würde auch die Perspektiven für eine bundeseinheitliche Orientierung dieser Materie geben. Im Rahmen eines offenen Abstimmungsverfahrens wurde eine Einigung für die Beibehaltung der Bezeichnung „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ gemäß dem Telekommunikationsgesetz erzielt.

Ein weiteres Thema, das vom Ausschuß aufgegriffen wurde, stellte das Anliegen der Postbetriebsärzte im Hinblick auf die Sicherheit ihrer Pensionsansprüche dar. Die Fraktion der SPD interessierte im Hinblick auf die zahlreichen Eingaben der Postbetriebsärzte, ob man deren Anliegen im Gesetzentwurf gerecht geworden sei. Der Vertreter der Bundesregierung bejahte dies. Die Absicherung sei für die Zeit gewährleistet, für die der Bund zuständig gewesen sei. Dabei hat sich der Ausschuß mit der Finanzierung der Unterstützungskassen befaßt, durch die die Pensionsleistungen für die Beamten bei den Aktiengesellschaften erbracht werden. Hierbei wurde die voraussichtliche Entwicklung der Pensionslasten, die jährlichen Zahlungen der Aktiengesellschaften an die Unterstützungskassen und die Höhe der möglichen Defizite aufgegriffen, die in der Übergangsphase vom Bundeshaushalt abzudecken sind.

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich eingehend mit Fragen des Datenschutzes und der TK-Überwachung auseinander-

gesetzt. Insbesondere wurde die Einbeziehung der sogenannten geschlossenen Benutzergruppen (Corporate Networks) in die TK-Überwachung gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 9 Nr. 1 und 4 und Abs. 23 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, Strafprozeßordnung und Außenwirtschaftsgesetz) und die Auskunftspflicht von Telekommunikationsunternehmen gegenüber der Justiz gemäß Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 99a StPO) diskutiert. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielten eine Ausweitung der Eingriffsbefugnisse für unverhältnismäßig. Die Koalitionsfraktionen befürworteten die vorgesehenen Regelungen, weil sonst aufgrund der Liberalisierung der Post- und Telekommunikationsmärkte erhebliche Lücken bei der Überwachbarkeit entstünden.

In bezug auf die Nachfolgeregelung für § 12 FAG hat sich der federführende Ausschuß den Voten der mitberatenden Ausschüsse (Innen, Recht) angeschlossen. Die Fraktion der F.D.P. hob hervor, daß es sich bei dieser Fragestellung um eine sehr komplexe Materie handle. Offenbar sei bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung das Berufsgeheimnis nicht hinreichend gewährleistet. Die Thematik bedürfe einer weitergehenden umfassenden Überarbeitung, bei der auch die Vertraulichkeit des Wortes und das Berufsgeheimnis berücksichtigt werden müsse. Entsprechend den Voten des mitberatenden Rechts- und Innenausschusses sollte der vorgeschlagene § 99a StPO gestrichen, die Weitergeltung des § 12 FAG bis zum 31. Dezember 1999 geregelt und die Bundesregierung aufgefordert werden, bis zum 30. April 1998 einen neuen Entwurf zu § 99a StPO vorzulegen, der auch Vorschläge enthalte, wie Berufsgeheimnisse genügend abgesichert werden könnten. Dieser Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Die Fraktion der SPD erklärte dagegen, daß sie dieses Vorgehen für nicht seriös halte. Die Bundesregierung habe genügend Zeit gehabt, diese Problematik aufzuarbeiten. Die Fortgeltung des § 12 FAG sei eine schlechte Notlösung. Im übrigen trage die Fraktion der SPD auch die Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten und befürworte entsprechende Änderungen im Gesetzentwurf. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloß sich der Auffassung der Fraktion der SPD an und erklärte, daß es bedauerlich sei, daß mit dem FAG ein Abhörsgesetz weiter in Kraft bleiben solle. Außerdem verwies sie in diesem Zusammenhang auf die Problematik der sogenannten IMSI-Catcher. Die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Fragen des Datenschutzes wurden mehrheitlich abgelehnt.

Weiterhin hat sich der Ausschuß mit der Regelung in Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzentwurfs (AGB-Gesetz) befaßt. Dabei ging es um die vorgesehene Fristgestaltung in Nummer 3 „... tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft“. Die Fraktionen der CDU/CSU hoben hervor, daß es bei dieser Fristgestaltung nur zufällig um eine Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Datum des Auslaufens der Exklusivlizenz handle. Es bestehe hierbei keine Kopplung. Die Fraktion der SPD erklärte, daß offenbar doch ein Zusammenhang mit dem vorgesehenen Da-

tum und der vorgesehenen Laufzeit der Exklusivlizenz bestehe und schlug alternativ die Formulierung der Fristgestaltung im betreffenden Absatz mit „... tritt mit Auslaufen der Exklusivlizenz in Kraft.“ vor. Denn das Gesetzgebungsverfahren zum Postgesetz sei noch nicht abgeschlossen und man könne noch nicht von einer Bestätigung des vorgeschlagenen Termins für die Dauer der Exklusivlizenz ausgehen. Der Antrag der Fraktion der SPD auf Übernahme dieses Formulierungsvorschlages wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß hat sich weiterhin mit der Frage der Entgeltlichkeit für Auskunftleistungen von TK-Unternehmen an Handwerkskammern gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Handwerksordnung befaßt. Die Fraktion der SPD hat verlangt, das Wort „unentgeltlich“ in Artikel 2 Abs. 15 und Abs. 21 des Gesetzentwurfs zu streichen, weil kein Grund für eine Ungleichbehandlung des privaten und des öffentlichen Bereichs bestehe, und weil die Strafverfolgungsbehörden für die Übermittlung von Daten gemäß TKG auch entgeltpflichtig seien. Der Vertreter der Bundesregierung wies darauf hin, daß die vorgesehene Regelung nur klarstellenden Charakter habe. Bereits nach der geltenden Rechtslage müßten die Auskunftspflichten gemäß Schwarzarbeitsgesetz und Handwerksordnung unentgeltlich erfüllt werden, weil keine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage für ein Entgelt bestehe und eine zivilrechtliche Leistungsbeziehung in diesem Zusammenhang nicht zustande komme. Bei Auskünften gemäß § 89 Abs. 6 TKG an Strafverfolgungsbehörden könne sich ein Erstattungsanspruch aus dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ergeben. Der Antrag der Fraktion der SPD, das Wort „unentgeltlich“ zu streichen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt stellten die Vorgaben in Artikel 2 Abs. 33 Nr. 1 (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz) dar. Dabei stellte sich die Frage, inwieweit die Deutsche Post AG zu einer Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Postrentendienst – vor allem bei Katastrophen und Notfällen – verpflichtet werden könne. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben hervor, daß gerade die Deutsche Post AG am ehesten in der Lage sei, die angesprochenen Dienstleistungen im Katastrophenfall zu erbringen. Wenn man der Deutschen Post AG einen flächendeckenden Infrastrukturauftrag zuordnen könne, dann müsse dies auch für den Bereich des Postrentendienstes in Katastrophenfällen gelten. Außerdem sei Grundlage für die Zuordnung dieser Verpflichtung das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches. Die Fraktion der SPD erklärte, daß sie es für falsch halte, die Deutsche Post AG zu solchen Diensten zu verpflichten. Es sei eher gerechtfertigt, diese Verpflichtung der Deutschen Postbank AG aufzuerlegen. Sie verwies darauf, daß Renten im Nor-

malfall im Rahmen von Überweisungen an die Berechtigten zugestellt würden und dabei das Transaktionssystem der Banken genutzt werde. Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, die vorgeschlagene Regelung im Gesetzentwurf anzunehmen.

Weiterhin war Gegenstand der Ausschußberatungen die Formulierung in Artikel 2 Abs. 36 des Gesetzentwurfs (Straßenverkehrsordnung). Dabei ging es um die Privilegierung von Postunternehmen bzw. der Deutschen Post AG im Straßenverkehr. Der Ausschuß hat sich einstimmig für die Formulierung

„(7) Solange ein Postunternehmen Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringt, dürfen seine Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist.“

(Ausschußdrucksache 229) ausgesprochen. Weiterhin hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den zweiten Satz im Formulierungsvorschlag zu Absatz 7 der Straßenverkehrsordnung auf der Grundlage des von der Bundesregierung übernommenen Vorschlags des Bundesrates angenommen.

V. Begründung zu den einzelnen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind nachfolgend begründet. Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung in Drucksache 13/8016 verwiesen. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (Drucksache 13/8453). Die Stellungnahme des Bundesrates wurde im Ausschuß auch zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht und zum Teil in seinen Änderungsvorschlägen berücksichtigt. Zur Begründung der Änderungen in Artikel 2 Abs. 1, 13 Nr. 3, Abs. 23, 33 a, 36, 37 und Artikel 4 wird daher insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 13/8453 verwiesen.

Zu Artikel 1 § 7

Durch die Änderung soll die Anwendung der Besitzstandsregelung bei der „Ministerialzulage“ in Sonderfällen sichergestellt werden.

Zu Artikel 1 § 8

Zu Absatz 1 a

Es erscheint sachgerecht, daß der Präsident der Regulierungsbehörde und in Verbindung mit § 8 Abs. 7 des Artikels 1 auch die Vizepräsidenten einen Amtseid leisten, wie ihn Bundesbeamte gemäß § 58 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes leisten.

Zu Absatz 6

Durch die Einfügung des Wortes „früheren“ wird klargestellt, daß mit dem nachfolgenden Wort „Amt“ das frühere Amtsverhältnis als Beamter und nicht das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis nach Absatz 1 gemeint ist.

Zu Artikel 1 § 9**Zu Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a**

Das Endgrundgehalt ist Berechnungsgrundlage für Obergrenzen bei Leistungszulagen zugunsten der Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost.

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts sieht die Einbeziehung des Ortszuschlages der Stufe 1 und eines Teils der Allgemeinen Stellenzulage in die Endgrundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A vor; es müssen daher die Vom-Hundert-Sätze gemäß § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes angepaßt werden.

Damit wird der bisherige Rahmen für Leistungszulagen ungefähr beibehalten.

Zu Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe a

Nach derzeitiger Rechtslage gelten für die steuerliche Behandlung der Unterstützungskassen i. S. des § 15 PostPersRG die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entsprechend. Für die steuerliche Beurteilung der Steuerbefreiung und der Finanzierung (§ 16 PostPersRG) der Unterstützungskassen sind danach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG und § 4d EStG anzuwenden. Diese Vorschriften werden den Besonderheiten nicht gerecht, die sich aus der Entstehung und der Funktion dieser besonderen Unterstützungskassen ergeben.

Diese Unterstützungskassen erbringen Versorgungsleistungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte der verschiedenen Sondervermögen der Deutschen Bundespost sowie an Beschäftigte der Postaktiengesellschaften, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen und an deren Hinterbliebene (§ 15 Abs. 1 PostPersRG). Sie dienen damit der Abwicklung von Ansprüchen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis erwachsen sind und denen sich der Dienstherr nicht entziehen kann. Sie unterscheiden sich damit grundlegend von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, des § 4d EStG und des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, die dem Aufbau und der Sicherung einer zukünftigen betrieblichen Altersversorgung für die Beschäftigten dienen.

Die im Rahmen der Unterstützungskassen vorgenommene Abwicklung der Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis ist eine Folge der Privatisierung der Deutschen Bundespost. Sie erfolgt im Interesse der betroffenen Bediensteten zur Sicherstellung der erworbenen Rechte aus dem Dienstverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Ab-

wicklung beschränkt sich im übrigen auf den zum Zeitpunkt der Privatisierung vorhandenen Personalbestand, so daß sich die Anzahl der Versorgungsfälle, die über die Unterstützungskassen abgewickelt werden, in Zukunft verringern wird. Es handelt sich also um Unterstützungskassen „auf Zeit“ (ca. bis zum Jahre 2040).

Die Besonderheiten der Unterstützungskassen im Sinne des § 15 PostPersRG rechtfertigen eine eigenständige Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer vom Gründungszeitpunkt an sowie den vollen Abzug der Zuwendungen bei den Trägerunternehmen als Betriebsausgaben.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

Die Privatisierung des Post und Telekommunikationswesens führt dazu, daß von einer Überwachungsmaßnahme mehrere Unternehmen betroffen sein können. Nach dem Wortlaut der geltenden Regelung wäre jedem Unternehmen die ganze Anordnung mitzuteilen. Dies ist aber sachlich nicht geboten. Der Umfang der Mitteilung der Anordnung an die Verpflichteten wird deshalb auf die von diesen zur Erfüllung der Verpflichtungen benötigten Daten beschränkt.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3

In Artikel 2 Abs. 6 ist die Nummer 3 durch eine inzwischen erfolgte Änderung des Baugesetzbuches obsolet geworden; mit der Änderung in Nummer 4 wird eine redaktionelle Ungenauigkeit bereinigt.

Zu Artikel 2 Abs. 7

Im Einleitungssatz zum Änderungsbefehl in Artikel 2 Abs. 7 wird der Hinweis auf eine Fundstelle eingefügt.

Zu Artikel 2 Abs. 9

Wegen einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung der StPO ist in Artikel 2 in Absatz 9 der Einleitungssatz zu den Änderungsbefehlen zu ändern.

Zu Nummer 2

§ 99 a StPO soll nach dem Entwurf eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz den bisherigen § 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) ersetzen.

Dabei geht es um einen Ausgleich zwischen berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikationsdaten einerseits und dem Schutz von Berufsgeheimnissen, z. B. der Rechtsanwälte und Journalisten, andererseits.

Unbeschadet der fortbestehenden Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 53 und 53 a StPO sind diese Berufsgeheimnisse etwa durch Beweisgewinnungs- und Beweisverwertungsverbote legislatorisch stärker als bisher abzusichern.

Dem wird der Entwurf des § 99 a StPO nicht gerecht.

Da die Verabschiedung der sonstigen Vorschriften des TKG-Begleitgesetzes eilbedürftig ist, und wegen der Komplexität der Materie eine neue Formulierung des § 99 a StPO nicht mehr sachgerecht möglich ist, wird § 99 a StPO aus dem TKG-Begleitgesetz gestrichen.

Um eine Sicherheitslücke zu vermeiden, die aufgrund des Außerkrafttretens von § 12 FAG am 31. Dezember 1997 entstünde, wird die befristete Fortgeltung dieser Vorschrift in Absatz 33 b geregelt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 30. April 1998 einen neuen Entwurf zu § 99 a StPO vorzulegen, der die oben genannten Parameter enthält und Vorschläge unterbreitet, wie insbesondere Berufsgeheimnisse genügend abgesichert werden könnten.

Zu Artikel 2 Abs. 10

Im Eingangssatz zu Artikel 2 Abs. 10 ist eine Fundstelle zu ergänzen.

Zu Artikel 2 Abs. 13

Die Änderung erfolgt aufgrund der Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/8453, S. 8).

Zu Artikel 2 Abs. 18

Die angegebene letzte Änderung im Eingangssatz ist falsch und muß korrigiert werden.

Zu Artikel 2 Abs. 21

Artikel 2 Abs. 21 (§ 17 Abs. 4 Handwerksordnung) muß sprachlich bereinigt werden; das Demonstrativpronomen „dieser“ wird durch den Artikel „der“ ersetzt, weil tatsächlich keine Bezugnahme stattfindet.

Zu Artikel 2 Abs. 23

Die Änderungen in Nummer 3 beruhen in der Sache auf der Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/8453, S. 9). Aus rechtsförmlichen Gründen wird eine vom Vorschlag des Bundesrates abweichende Formulierung gewählt.

Zu Artikel 2 Abs. 30 Nr. 4

In der zu streichenden Nummer 1 des Abschnitts A der Anlage zu § 26 Abs. 6 BAPostG ist derzeit die Postkleiderkasse (PKiK) als betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bundespost aufgeführt.

Die BANstPT beabsichtigt die Auflösung der PKiK zum 31. Dezember 1999. Der Zweck der Postkleiderkasse, kostengünstige Dienstkleidung für die Beschäftigten der Postunternehmen bereitzustellen, ist weggefallen, weil die privatisierten Postunternehmen ihre Bediensteten selbst mit entsprechender Kleidung versorgen. Es ist daher wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, die Postkleiderkasse aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 2 Abs. 33

Durch das inzwischen in Kraft getretene Zivilschutzneuordnungsgesetz wurde das PTSG geändert. Der Änderungsbefehl Artikel 2 Abs. 33 muß deshalb neu gefaßt werden.

Zu Nummer 5

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Diskrepanz zwischen den §§ 2 und 11 PTSG beseitigt werden sollte. Im Hinblick darauf, daß der Postrentendienst im SGB VI ausschließlich der Deutschen Post AG zugewiesen wurde und für die Deutsche Postbank AG dort keinerlei Verpflichtungen normiert sind, sollte die Postbank dementsprechend auch in § 11 PTSG gestrichen werden.

Zu Artikel 2 Abs. 33 a

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß – bezogen auf die Präsidiumsmitglieder – eine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst nicht gefordert wird. Da das Präsidium gleichermaßen für Bewerber aus der Verwaltung wie aus der Wirtschaft offenstehen soll, ist der Bezug auf das beamtentypische Laufbahnrecht insoweit nicht sachgemäß. Das Präsidium wird einem besonderen Ernennungsverfahren unterworfen; dabei kann die Qualifikation der einzelnen Bewerber gewürdigt werden. Im übrigen werden die Präsidiumsmitglieder nicht auf Lebenszeit, sondern für fünf Jahre in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Bestimmungen des TKG über die Besetzung der „Präsidentenkammer“ einer Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Mit der Intention, die einschlägigen Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation in den Eingriffsgesetzen (G 10 GG, StPO und AWG) mit den Normen zur technischen Umsetzung im Telekommunikationsgesetz zu harmonisieren, greift der Ausschuß den Alternativvorschlag aus der Begründung zu Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 369/97) auf.

§ 88 TKG muß im Hinblick auf eine sachgerechte Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und eine normenklare Grundlage der in der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 2 TKG beabsichtigten und erforderlichen Regelungen geändert werden. Aus diesen Änderungen ergeben sich Folgeänderungen in § 96 TKG.

Die Änderungen in § 88 Abs. 2 Satz 2 präzisieren und erweitern die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung.

Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 1 dient zur sprachlichen Klarstellung des Gewollten.

In Satz 2 Nr. 2 wird der Verordnungsgeber nunmehr auch zur Regelung des Verfahrens der Abnahme ermächtigt. Bei der Abnahme ist neben der Funktionsfähigkeit der eingerichteten Überwachungstechnik auch die Umsetzung der festgelegten Schutzanforderungen entsprechend den Bestimmungen der Rechtsverordnung nachzuweisen. Sofern in einer Telekommunikationsanlage zum Erbringen der angebotenen Telekommunikationsdienste mehrere, untereinander baugleiche technische Funktionseinheiten zum Einsatz gelangen (z. B. mehrere identische vermittelnde Netzknoten) genügt es im allgemeinen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Überwachbarkeit nicht jede einzelne Funktionseinheit abzunehmen, sondern es ist in diesen Fällen ausreichend, die Abnahme im Sinne einer „Bauartzulassung“ durchzuführen.

Mittels der neuen Ermächtigung in Nummer 3 soll der Verordnungsgeber in die Lage versetzt werden, für bestimmte Telekommunikationsanlagen Ausnahmen festzulegen, in denen aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf das Vorhalten von technischen Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlicher Überwachungsmaßnahmen ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO und der entsprechenden Bestimmungen des G 10 GG sowie des § 39 AWG erforderlich („Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.“). Auf der Grundlage des § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 TKG können in der Rechtsverordnung Fälle geregelt werden, in denen die Betreiber einer Telekommunikationsanlage zwar unter den Wortlaut des § 88 Abs. 1 TKG fallen, in denen aber eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Überwachung in dieser Telekommunikationsanlage aus technischen Gründen oder wegen der geringen Verkehrsbedeutung der Anlage nicht verhältnismäßig wäre. Hier kommen aus heutiger Sicht insbesondere folgende Bereiche in Betracht:

- Telekommunikationsanlagen, an die keine Teilnehmeranschlüsse angeschlossen sind (z. B. Fernnetzknoten),
- Übertragungswege, sofern diese nicht an Endkunden überlassen sind,
- Telekommunikationsanlagen, mittels derer für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen übertragen werden (z. B. Ton- und Fernseh- und Funkverteilanlagen),
- Steuerungs- und Fernwirkanlagen,
- Telekommunikationsanlagen, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich durch den Verpflichteten selbst genutzt werden (z. B. private Hausstellenanlagen).

Diese Ausnahmen müssen vom Verordnungsgeber selbst geregelt werden. Dabei gilt der Grundsatz, daß insgesamt die lückenlose, flächendeckende und

standortunabhängige Überwachung – im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse – gewährleistet bleiben muß.

Nach dem neuen Satz 3 kann der Verordnungsgeber die Regulierungsbehörde ermächtigen, im Einzelfall Ausnahmen von der exakten Erfüllung der technischen Anforderungen zu gestatten. Gedacht ist hier an technische Detailabweichungen, die hinsichtlich der Überwachbarkeit gleichwertig, jedoch für die Verpflichteten technisch wesentlich einfacher oder preiswerter zu realisieren sind. Sollten sich durch diese Abweichungen Folgekosten bei den zur Überwachung berechtigten Stellen ergeben, so erlaubt es die neue Regelung, durch geeignete Nebenbestimmungen für einen sachgerechten Ausgleich zu sorgen (z. B. Folgekostenerstattung).

Satz 4 Nr. 3 stellt sicher, daß nur solche Telekommunikationsanlagen in Betrieb gehen, bei denen die Überwachungsfunktionalität praktisch nachgewiesen wurde. Dies dient der Vermeidung von Überwachungslücken, die sich nach geltendem Recht dadurch ergeben können, daß § 88 Abs. 2 TKG bisher nicht den Nachweis verlangte, daß die genehmigten Überwachungseinrichtungen auch tatsächlich installiert worden und funktionsfähig sind.

Durch die in dem neuen Satz 5 bestimmten Fristen für Entscheidungen über die Genehmigung und die Abnahme soll den nach Absatz 1 Verpflichteten Planungssicherheit gegeben werden.

Satz 6 greift die bereits aufgrund des Absatzes 1 bestehende Verpflichtung der Anlagenbetreiber auf, technische Einrichtungen so zu gestalten und vorzuhalten, daß die Überwachbarkeit der Telekommunikation ermöglicht wird. Aus diesem Grund ist die in Absatz 1 enthaltene Kostenaussage auch auf die Fälle der Behebung nachträglicher Funktionsmängel anwendbar. Wie praktische Erfahrungen zeigen, können sich trotz gründlicher Prüfungen einzelne Mängel der Überwachbarkeit erst im praktischen Betrieb herausstellen. Der sachliche Hintergrund hierfür liegt darin, daß die modernen Telekommunikationsanlagen aufgrund ihrer vielfältigen Leistungsmerkmale und der dadurch bedingten ausgesprochen komplexen Struktur mehrere Tausend Betriebszustände annehmen können, die auch bei gründlicher Abnahme nicht alle erzeugt und geprüft werden können. Die Abnahme ist daher auf die wichtigsten und typischen Fälle und Fallgruppen zu konzentrieren (zur Zeit werden bei den technischen Prüfungen etwa 60 unterschiedliche Fallgruppen näher untersucht). Da der Betreiber gemäß Absatz 1 die technischen Einrichtungen zu gestalten hat, können etwaige Mängel – auch wenn sie sich erst im Laufe des Betriebs herausstellen – nicht zu Lasten der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden oder anderer staatlicher Stellen gehen. Die Nachbesserungspflicht ist daher erforderlich und sachgerecht.

Zu Nummer 3

Die bisherige generelle Kostenaussage des § 90 Absatz 6 Satz 1 TKG wird um eine beispielhafte Aufzählung dessen ergänzt, was zum Verantwortungsbe- reich des Verpflichteten nach Absatz 1 dieser Vor-

schrift gehört. Die Ergänzung ist erforderlich, weil es bereits im Rahmen der Vorbereitung des automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen ist, die in gerichtliche Auseinandersetzungen zu münden und die zügige Inbetriebnahme des automatisierten Abrufverfahrens zu verzögern drohen. Zur Klarstellung der Rechtslage ist daher die in Satz 2 enthaltene Ergänzung geboten. Dadurch wird die auf die Verpflichteten zukommende Kostenbelastung kalkulierbar. Diese entspricht der schon bisher vom Gesetz vorgegebenen Grundkonzeption, nach der der Verpflichtete die von ihm vorzuhaltenden Einrichtungen zu finanzieren hat, wogegen die Regulierungsbehörde die Kosten der bei ihr vorzuhaltenden Technik und der einzelnen Abfragen zu tragen hat. Letzteres ist geboten, da die Zahl der Abfragen vom Verpflichteten nicht beeinflusst und die entsprechenden Kosten daher nicht kalkuliert werden können. Die Auflistung der Vorkehrungen orientiert sich an den bereits entwickelten Vorgaben der Regulierungsbehörde nach Absatz 2, die für das ordnungsgemäße Funktionieren und insbesondere die Sicherheit des automatisierten Abrufverfahrens erforderlich sind.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen des § 96 Abs. 1 Nr. 13 und 14 sowie des Absatzes 2 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen des § 88 Abs. 2 TKG ergeben.

Zu Artikel 2 Abs. 33 b

Mit diesem Rechtsänderungsbefehl wird die befristete Fortgeltung von § 12 FAG in der Fassung von

§ 99 Abs. 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes (BGBl. 1996 I S. 1120) angeordnet.

Zu Artikel 2 Abs. 36

Die im bisherigen Entwurf eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz enthaltene Formulierung „ausschließliche Pflichten“ ginge ins Leere, da der vom Ausschuß für Post und Telekommunikation bereits verabschiedete Entwurf eines Postgesetzes keine ausschließlichen Pflichten enthält. Dies wird durch die Bezugnahme auf „Grundversorgungsleistungen“ vermieden.

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit konnte es auch nicht bei der bisherigen alleinigen Berechtigung der Deutschen Post AG verbleiben, vielmehr erfaßt die Vorschrift nunmehr potentiell alle Unternehmen, die Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringen.

Zu Artikel 2 Abs. 37

Die Änderung erfolgt aufgrund der Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/8453, S.10).

Zu Artikel 2 a

Zur notwendigen Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Zuständigkeitsverlagerung von BAPT auf die Regulierungsbehörde bedarf es der Einfügung einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung.

Zu Artikel 4

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Abs. 36.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Hans Martin Bury

Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Gerhard Jüttemann

Berichterstatter

